



Schützenverein "*Schlüsselberger*" Streitberg

1924 e. V.

Mitglied des Bayerischen und Deutschen Schützenbundes

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schlüsselberger“ Streitberg 1924. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim / Ofr. unter: Band einzutragen und hat seinen Sitz in Streitberg.

§2

Sinn und Zweck

- 1) Der Schützenverein ist gemeinnützig. Er bezweckt sportliches Schiessen nach den nationalen und internationalen Regeln, die Förderung des Schützenwesens im allgemeinen und die Erhaltung althistorischen Brauchtums und Überlieferungen. Der Schützenverein erstrebt keinerlei Gewinn. Er ist unpolitisch und nicht militärisch. Er bekennt sich zur christlichen Weltanschauung.
- 2) Der Schützenverein ist Mitglied des Deutschen und Bayrischen Sportschützenbundes.

§3

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Der Schützenverein hat :
 - a) aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) jugendliche Mitglieder von 12 – 18 Jahre,
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.
- 3) Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliederkarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglieder verpflichtet sich

durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Schützenvereins anzuerkennen und zu achten.

- 4) Mitglieder, die sich in dem Schützenverein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Schützenverein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
- 3) Mitglieder welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Schützenverein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- 4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§6

Erlöschung der Mitgliedschaft

- 1) Beim Ableben eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit seinem Tod. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres, mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Hiernach ist der Beitrag bis Jahresende zu bezahlen.
- 2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§5 Abs. 3).
Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß entgültig entscheidet.
- 3) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an dem Schützenverein und seinen Einrichtungen.

§7

Beiträge der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
 - a) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Die höheren Beiträge durch Erreichen der Altersgrenze sind ab 1.1. des der Vollendung des 18. bzw. 16. Lebensjahres folgenden Jahres zu entrichten.

- 2) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§8

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Er wird geleitet vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister. Die Einladung muss spätestens eine Woche schriftlich oder durch Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
- 2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Schützenmeisters und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr einschliesslich Kassenprüfung,
 - b) Entlastung der Vorstandschaft und ihrer Mitarbeiter,
 - c) Etwa anfallende Wahlen,
 - d) Verschiedenes.
- 3) Wahlberechtigt ist, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat. Wählbar für die Vorstandschaft (§11 Abs. 2) ist, wer das 21 Lebensjahr vollendet hat. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses (ohne Jugendvertreter) können nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
- 4) Es sind zu wählen der Ausschuss (§11 Abs. 3).
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 5) Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9

- 1) Der Ausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen (§11 Abs. 1).
- 2) Der 1. Schützenmeister muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- 3) Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

§10

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Generalversammlung erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich:

- 1) Änderung der Satzung,
- 2) Ausschluß eines Mitgliedes,
- 3) Auflösung bzw. Verschmelzung des Schützenvereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Schützenverein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Schützenvereins kann nur auf der Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§11

Leitung und Verwaltung

- 1) Vorstand des Schützenvereins ist der 1. Schützenmeister und 2. Schützenmeister(je allein), im Sinne von §26 des BGB. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Schützenmeister nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters tätig werden soll. Der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Schützenverein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Die Vorstandschaft besteht aus dem:
 1. Schützenmeister
 2. Schützenmeister
 3. Schützenmeister
Schatzmeister und
Schriftführer.
- 3) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) der Vorstandschaft,
 - b) vier Beisitzern,
 - c) den Ehrenmitgliedern.
- 4) Zwei Kassenprüfer sind zu wählen.
- 5) Der Ausschuß und die zwei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- 6) Der Ausschuß unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzung wird geleitet vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

- 7) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor einer Generalversammlung aus, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung.
- 8) Die Kassenprüfer haben jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 3) eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Generalversammlung und auf Antrag dem Ausschuss zu berichten.

§ 12

Sämtliche Organe des Schützenvereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendung, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Ähnliches gewährt werden.

§ 13

Im Falle der Auflösung des Schützenvereins ist dessen Vermögen auf die Gemeinde Wiesenttal / Ortsteile Streitberg, Oberfellendorf, Störnhof zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet durch die Generalversammlung am 19.12.1975.

Streitberg, den 19. Dezember 1975

Schützenverein „Schlüsselberger“ Streitberg

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

Manfred S e i b

Ernst S ö n n i n g